AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

LSG: Kein Anspruch auf Kostenerstattung einer CMD-Behandlung bei erwachsener Patientin

| Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 13. März 2014 (Az. L 16 KR 597/13; Abruf-Nr. 141909) entschieden, dass eine 32-jährige Patientin keinen Anspruch auf eine Erstattung der ihr für eine Behandlung im Rahmen der CMD-Kieferorthopädie entstandenen Kosten hat. |

IHR PLUS IM NETZ
pa.iww.de
Abruf-Nr. 141909

Die Patientin war wegen craniomandibulärer Dysfunktion (CMD) behandelt worden. Der ausschließlich privatzahnärztlich tätige Kieferorthopäde aus Münster stellte eine Rechnung von etwa 6.000 Euro für die Behandlung aus. Die Krankenkasse der Patientin weigerte sich, die Kosten zu übernehmen, und begründete dies wie folgt: Der Behandler sei kein zugelassener Kieferorthopäde. Deshalb könne er nicht direkt mit den gesetzlichen Krankenkassen abrechnen und habe einen privaten Behandlungsplan erstellt. Die Zustimmung der Krankenkasse zur Behandlung sei im vorliegenden Fall jedoch nicht möglich, da es ausreichend vertragsärztlich zugelassene Kieferorthopäden gebe. Außerdem sei nur die kieferorthopädische Behandlung von Versicherten, die zu Beginn der Behandlung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erstattungsfähig. Ausnahmen würden nur für Versicherte mit schweren Kieferanomalien gelten, was hier nicht der Fall sei.

Schwere Kieferanomalie lag nicht vor

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

VG Minden: COPA-Schiene wissenschaftlich nicht anerkannt und daher nicht beihilfefähig

| Das Verwaltungsgericht Minden hat am 3. Januar 2014 (Az. 4 K 781/12, Abruf-Nr. 141416) entschieden, dass die Beihilfebescheide für eine KFO-Behandlung bei der Ehefrau eines Beamten rechtmäßig waren. Insgesamt hatte die Beihilfestelle Leistungen für 1.640 Euro nicht anerkannt. |

IHR PLUS IM NETZ
pa.iww.de
Abruf-Nr. 141416

Das Gericht stellte fest, dass es sich zwar bei der Zahn- und Kieferfehlstellung der Patientin um ein behandlungsbedürftiges Krankheitsbild handelte. Allerdings liege keine schwere Kieferanomalie vor. Außerdem handele es sich bei der COPA-Schiene um eine wissenschaftlich nicht anerkannte Heilmethode.

Hinweis | Das AG Köln hatte in einem vergleichbaren Fall (7. März 2014, Az. 146 C6/13, Abruf-Nr. 140864) zwar entschieden, dass die Verwendung einer COPA-Schiene von der Schulmedizin noch nicht überwiegend anerkannt sei, und stufte die Behandlung als Verlangensleistung ein. Der Sachverständige stellte jedoch fest, die Verwendung von okklusalen Aufbissschienen gehöre heute zur klinischen Routine, auch wenn Fragen der Wirkungsweise dieser Schienen in der Wissenschaft noch kontrovers diskutiert werden. Somit wurde die PKV zur Kostenübernahme verurteilt (siehe PA 04/2014, Seite 2).

IHR PLUS IM NETZ
pa.iww.de
Abruf-Nr. 140864